

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ottendorf**

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 489) wird nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.9.2018 folgende 1. Änderungssatzung erlassen.

Artikel I

§ 4 a (Kinderabteilung) wird eingefügt und erhält folgende Fassung:

§ 4 a Kinderabteilung

Der Eintritt in die Kinderabteilung ist mit Vollendung des 6. Lebensjahres möglich. Für die Aufnahme in die Kinderabteilung und das Verhalten der Mitglieder in der Kinderabteilung gilt die Anlage „Bestimmungen über die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ottendorf“. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit ihrer Ausfertigung in Kraft.

Ottendorf, den 19.9.2018



Gemeindewehrführer